

## **Richtlinie über die Gewährung von Schulsozialfondsmittel**

Die Gemeinde Krummhörn stellt mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 (01.08.2008) Beihilfen für die Beschaffung von Schul- und Lernmaterialien im Rahmen des Schulsozialfonds zur Verfügung. Die Beihilfen werden als Barleistung gewährt. Die maximale Förderung pro Kind und Schuljahr beträgt 70,00 €.

### **Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind Empfänger

1. von Arbeitslosengeld II
2. von Sozialgeld
3. von Grundsicherung
4. von Hilfe zum Lebensunterhalt
5. von Wohngeld
6. von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
7. die wirtschaftliche Jugendhilfe erhalten würden, wenn das Kind einen Kindergarten besuchen würde

### **Anspruchsvoraussetzungen**

- Das Schulkind/die Schulkinder muss/müssen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krummhörn gemeldet sein.
- Der Erwerb der Schul- und Lernmaterialien ist durch die Vorlage von Original-Quittungen nachzuweisen. Die Belege müssen im Zeitraum vom **01.07. bis 31.10. des jeweiligen Jahres** ausgestellt worden sein.

Als Schul- und Lernmaterialien gelten **ausschließlich**

- Arbeits- und Übungsbücher sowie Arbeits- und Übungshefte
- Schulbücher, die nicht für die Ausleihe vorgesehen sind
- Arbeitsmappen und Ordner
- Schreib – und Arbeitsmaterialien
- Für Sportbekleidung sowie Materialien/Kleidung für Berufspraktika werden maximal 25,00 € im Rahmen der Beihilfegewährung gezahlt

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.

### **Verfahrensablauf**

Anträge werden ausschließlich in den Schulsekretariaten ausgehändigt und wieder entgegengenommen. Den Anträgen sind die Original-Quittungen je Kind beizufügen. Die entsprechenden Quittungen sind zu sammeln und einmal pro Kalenderjahr bis zum 31.10. einzureichen. Anspruchsberechtigte nach Nr. 1 – 6 haben eine Kopie des aktuellen Bescheides beizufügen. Antragsteller nach Nr. 7 können ihre Anspruchsberechtigung im Rathaus der Gemeinde Krummhörn überprüfen lassen. Sie erhalten von dort einen entsprechenden Bescheid. Die abschließende Antragsbearbeitung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die Gemeindeverwaltung.